



Frankfurter Tabelle

Der Urlaub ist vorbei und es gab nur Ärger?

Hotel überbucht, Zimmer schmutzig, Kiesel- statt Sandstrand, Essen eintönig oder gar verdorben?

Um einen Anhaltspunkt zu finden, wie viel man für welche Mängel zurückverlangen kann, ist die Frankfurter Liste für Reisepreisminderung eine gute Orientierungshilfe.

Sie beinhaltet jene Prozentsätze, die nach der Judikatur eines Frankfurter Reiserechtssenates für die typischen Mängel als angemessen erachtet wird.

Bitte beachten Sie: Auch die österreichischen Gerichte orientieren sich an dieser Liste. Es ist aber niemand - kein Gericht oder Veranstalter - gezwungen, genau die Prozentsätze zu bezahlen, die sich in der Liste finden. Das müsste im Einzelfall - kommt es zu keiner außergerichtlichen Einigung - das Gericht entscheiden.

1. Unterkunft

Mängelposition	Prozentsatz	Bemerkungen
1 Abweichung von dem gebuchten Objekt	10-25	je nach Entfernung
2 Abweichende örtliche Lage (Strandentfernung)	5-15	
3 Abweichende Art der Unterbringung im gebuchten Hotel (Hotel statt Bungalow, abweichendes Stockwerk)	5-10	
4 Abweichende Art der Zimmer		
a. DZ statt EZ	20	
b. DreibettZ statt EZ	25	
c. DreibettZ statt DZ	20-25	Entscheidend, ob Personen der gleichen Buchung oder unbekannte Reisende zusammengelegt werden
d. VierbettZ statt DZ	20-30	
5 Mängel in der Ausstattung des Zimmers		
a. zu kleine Fläche	5-10	
b. fehlender Balkon	5-10	bei Zusage/je nach Jahreszeit
c. fehlender Meerblick	5-10	bei Zusage
d. fehlendes (eigenes) Bad/WC	15-25	bei Buchung
e. fehlendes (eigenes) WC	15	
f. fehlende (eigene) Dusche	10	bei Buchung
g. fehlende Klimaanlage	10-20	bei Buchung/je nach Jahreszeit
h. fehlendes Radio/TV	5	bei Zusage
i. zu geringes Mobiliar	5-15	
j. Schäden (Risse, Feuchtigkeit etc.)	10-50	
k. Ungeziefer	10-50	
6 Ausfall von Versorgungseinrichtungen		
a. Toilette	15	
b. Bad/Warmwasserboiler	15	
c. Stromausfall/Gasausfall	10-20	
d. Wasser	10	
e. Klimaanlage	10-20	je nach Jahreszeit
f. Fahrstuhl	5-10	je nach Stockwerk
7 Service		
a. vollkommener Ausfall	25	
b. schlechte Reinigung	10-20	
c. ungenügender Wäschewechsel (Bettwäsche, Handtücher)	5-10	
8 Beeinträchtigungen		
a. Lärm am Tag	5-25	
b. Lärm in der Nacht	10-40	
c. Gerüche	5-15	
9 Fehlen der (zugesagten) Kureinrichtungen (Thermalbad, Massagen)	20-40	je nach Art der Projektzusage (z.B. „Kurzurlaub“)

2. Verpflegung

Mängelposition	Prozentsatz	Bemerkungen
1 Vollkommener Ausfall	50	
2 Inhaltliche Mängel		
a. Eintöniger Speisenzettel	5	
b. Nicht genügend warme Speisen	10	
c. Verdorbene (ungenießbare) Speisen	20-30	
3 Service		
a. Selbstbedienung (statt Kellner)	10-15	
b. lange Wartezeiten	5-15	
c. Essen in Schichten	10	
d. Verschmutzte Tische	5-10	
e. Verschmutztes Geschirr, Besteck	10-15	
4 Fehlende Klimaanlage im Speisesaal	5-10	bei Zusage

3. Sonstiges

Mängelposition	Prozentsatz	Bemerkungen
1 Fehlender oder verschmutzter Swimmingpool	10-20	bei Zusage
2 Fehlendes Hallenbad		
a. bei vorhandenem Swimmingpool	10	bei Zusage
b. bei nicht vorhandenem Swimmingpool	20	soweit nach Jahreszeit benutzbar
3 Fehlende Sauna	5	bei Zusage
4 Fehlender Tennisplatz	5-10	bei Zusage
5 Fehlendes Mini - Golf	3-5	bei Zusage
6 Fehlende Segelschule, Surfschule, Tauchschule	5-10	bei Zusage
7 Fehlende Möglichkeit zum Reiten	5-10	bei Zusage
8 Fehlende Kinderbetreuung	5-10	bei Zusage
9 Unmöglichkeit des Badens im Meer	10-20	je nach Prospektbeschreibung und zumutbarer Ausweichmöglichkeit
10 Verschmutzter Strand	10-20	
11 Fehlende Strandliegen, Sonnenschirme	5-10	bei Zusage
12 Fehlende Snack - oder Strandbar	0-5	je nach Ersatzmöglichkeit
13 Fehlender FKK - Stand	10-20	bei Zusage
14 Fehlendes Restaurant oder Supermarkt		bei Zusage/ je nach Ausweichmöglichkeit
a. bei Hotelverpflegung	0-5	
b. bei Selbstverpflegung	10-20	
15 Fehlende Vergnügungseinrichtungen (Disco, Nightclub, Kino, Animatoure)	5-15	bei Zusage
16 Fehlende Boutique oder Ladenstraße	0-5	je nach Ausweichmöglichkeit
17 Ausfall von Landausflügen bei Kreuzfahrten	20-30	des anteiligen Reisepreises je Tag des Landausfluges
18 Fehlende Reiseleitung		
a. bloße Organisation	0-5	
b. bei Besichtigungsreisen	10-20	
c. bei Studienreisen mit wissenschaftlicher Führung	20-30	bei Zusage
19 Zeitverlust durch notwendigen Umzug		anteiliger Reisepreis für
a. im gleichen Hotel		1/2 Tag
b. in anderes Hotel		1 Tag



4. Transport

Mängelposition	Prozentsatz	Bemerkungen
1 Vollkommener Ausfall	5	
2 Ausstattungsmängel		
a. Niedrigere Klasse	10-15	
b. Erhebliche Abweichung vom normalen Standard	5-10	
3 Service		
a. Verpflegung	5	
b. Fehlen der in der Flugklasse üblichen Unterhaltung (Radio, Film, etc.)	5	
4 Auswechslung des Transportmittels		der auf die Transportverzögerung entfallende anteilige Reisepreis
5 Fehlender Transfer vom Flugplatz (Bahnhof) zum Hotel		Kosten des Ersatztransportmittels

Erläuterungen zur Tabelle

(aus Sicht der 24. Zivilkammer des Oberlandesgerichtes Frankfurt – auf Österreich abgestimmt)

- Geringfügige Beeinträchtigungen bleiben außer Betracht
- Die Höhe des Prozentsatzes richtet sich bei den Rahmensätzen nach der Intensität der Beeinträchtigung. Diese ist in der Regel unabhängig von den Eigenschaften des einzelnen Reisenden (Alter, Geschlecht, besondere Empfindlichkeit, besondere Unempfindlichkeit)

Ausnahmen:

 - Bei besonderen Eigenschaften oder Gebrechen eines Reisenden, die dem Reiseveranstalter bei der Buchung bekannt waren, kann bei besonders erheblicher Beeinträchtigung der einzelne Tabellensatz und der Höchstprozentsatz um 50% erhöht werden.
 - Bei Mängeln der Gruppe III unterbleibt eine Minderung, wenn eine Beeinträchtigung für den Reisenden offenkundig oder nachweisbar nicht gegeben war.
- Der Prozentsatz wird grundsätzlich vom Gesamtpreis (also einschließlich Transportkosten) erhoben. Dabei werden die vom Reisenden gezahlten Beträge für Versicherungen und Zuschläge für erhöhten Flugkomfort abgezogen.
 - Soweit Beeinträchtigungen während der Reisedauer nur zeitweilig auftreten, wird für die Minderung der auf die entsprechende Zeit umgelegte Gesamtpreis der Minderung zu Grunde gelegt.
 - In Ausnahmefällen (kleinere Mängel bis höchstens 10%) kann der Prozentsatz dem (anteiligen) Aufenthaltspreis entnommen werden, wenn durch die Mängel der Gesamtzuschnitt der Reise nicht wesentlich verändert worden ist.
 - Bei zusammengesetzten Reisen (z.B. Rundreise mit anschließendem Erholungsaufenthalt), von denen mindestens ein Reisetil getrennt gebucht werden kann, ist die Minderung in der Regel aus dem Preis für den Reisetil zu berechnen, auf den die Mängel entfallen. Ziff.3, b und Ziff.5 bleiben unberührt. In der Folge ist die 24. Zivilkammer dazu übergegangen, von dem Gesamtpreis auszugehen und diesen auf die einzelnen Reisetile umzulegen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Transportkosten (Flug, etc.), die meist in der Vergütung für einen Reisetil erfasst sind, anteilig auf die Reisetile umgelegt werden, also vermieden wird, dass sie bei einem Reisetil voll, bei einem anderen Reisetil (z.B. anschließende Erholungsverlängerungswoche nach einer Rundreise) überhaupt nicht zu Buche schlagen.
- Bei Vorliegen mehrerer Mängelpositionen werden die Prozentsätze addiert.
 - Ist der Gegenstand des Vertrages die Leistung von **Unterkunft und Vollpension**, so dürfen folgende Gesamtprozentsätze innerhalb einer Leistungsgruppe nicht überschritten werden:

Gruppe I	(Unterkunft)	50%
Gruppe II	(Verpflegung)	50%
Gruppe III	(Sonstiges)	30%
Gruppe IV	(Transport)	20%

b) Ist der Gegenstand des Vertrages die Leistung von **Unterkunft und Halbpension**, so erhöhen sich die Tabellensätze der Gruppe I (mit Ausnahme von Position I/1) um $1/4 = 25\%$ und vermindern sich die Tabellensätze der Gruppe II um $1/4 = 25\%$. Dabei dürfen folgende Gesamtprozentsätze innerhalb einer Leistungsgruppe nicht überschritten werden:

Gruppe I	(Unterkunft)	62.5%
Gruppe II	(Verpflegung)	37.5%
Gruppe III	(Sonstiges)	30%
Gruppe IV	(Transport)	20%

c) Ist Gegenstand des Vertrages die Leistung von **Unterkunft mit Frühstück**, so erhöhen sich die Tabellensätze der Gruppe I (mit Ausnahme der Position I/!) um $2/3 = 66.6\%$ und vermindern sich die Tabellensätze der Gruppe II um $2/3 = 66.6\%$. Dabei dürfen folgende Gesamtprozentsätze innerhalb einer Leistungsgruppe nicht überschritten werden:

Gruppe I	(Unterkunft)	83.3%
Gruppe II	(Verpflegung)	16.7%
Gruppe III	(Sonstiges)	30%
Gruppe IV	(Transport)	20%

d) Ist Gegenstand des Vertrages die Leistung von **Unterkunft (ohne Verpflegung)**, so erhöhen sich die Tabellensätze mit der Gruppe I (mit Ausnahme von Position I/1) um 100%; im Einzelfall kann der Gesamtprozentsatz der Gruppe I bis 100% gehen. Für die Gruppe III verbleibt es beim Gesamtprozentsatz von 30%, für die Gruppe IV beim Gesamtprozentsatz von 20%.

5. Eine Kündigung des Reisevertrages kommt in der Regel nur in Betracht, wenn Mängel insgesamt ein Gesamtausmaß von 20% übersteigen. Hierbei ist bei einer Kündigung nach Fristsetzung (§651e II S. 1 BGB) auf die nicht fristgerecht behobenen Mängel, bei einer sofortigen Kündigung (§ 651e II S. 2 BGB) auf die bei Abgabe der Kündigungserklärung vorliegenden Mängel abzustellen.

Die 24. Zivilkammer hat in den nachfolgenden Fällen die Erläuterungen der Tabelle abgeändert bzw. ergänzt.

a) Erläuterung 3. Der Grundsatz: "Der Prozentsatz wird grundsätzlich von dem Gesamtpreis (also einschließlich Transportkosten) erhoben", gilt nach wie vor. Es sind aber - zusätzlich zu den in 3a) + b) erwähnten Fällen folgende Ausnahmen zugelassen worden.

- (1) Etwaige von dem Reisenden gezahlte Versicherungsbeiträge sind von dem Gesamtpreis abzuziehen, da der Reisende hierfür eine von dem Pauschalreisevertrag abweichende Versicherungsleistung erhält.
- (2) Etwaige Zuschläge für Flugbeförderungen erster Klasse bleiben außer Ansatz. Gleiches gilt sinngemäß für sonstige Zuschläge betreffend einen zusätzlichen Komfort.
- (3) Kosten für zusätzliche Zwischenübernachtungen bei der An- und Abreise bleiben ebenfalls außer Ansatz. Dieser Ausnahmefall ist aber durch Nr. 3b) bereits abgedeckt.

b) Erläuterungen 3c). Bei zusammengesetzten Reisen ist in Abweichung von der bisherigen Fassung die Kammer dazu übergegangen, von dem Gesamtpreis auszugehen und diesen auf die einzelnen Reisetile umzulegen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Transportkosten (Flug etc.), die meist in meist in der Vergütung für einen Reisetil voll erfasst sind, anteilig auf die Reisetile umgelegt werden, also vermieden wird, dass sie bei einem Reisetil voll, bei dem anderen Reisetil (z.B. anschließende Erholungsverlängerungswoche nach einer Rundreise) überhaupt nicht zu Buche schlagen.